

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 7061 | 24170 Kiel

Landrätin/Landräte der Kreise
Oberbürgermeister/Bürgermeister der
kreisfreien Städte
Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge als Leistungsbehörde nach
AsylbLG

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VIII 425
Meine Nachricht vom: /

zur Kenntnis:

AG der kommunalen Landesverbände
Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen des Landes
Schleswig-Holstein

per E-Mail

28.02.2025

Information über die Anpassung des Zeitkorridors zur Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Grunderlass zur Einführung der Bezahlkarte („Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Einführung der Bezahlkarte“) vom 16. Oktober 2024 wurden die Leistungsbehörden der Kreise und der kreisfreien Städte, das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) sowie die von den Kreisen gemäß § 6 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) zur Durchführung des AsylbLG bestimmten Behörden (Ämter und amtsfreie Gemeinden) aufgefordert, die Ansprüche von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch die Bezahlkarte bis spätestens zum 30. April 2025 zu decken.

Für die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte bedarf es auf technischer Ebene funktionierender Schnittstellen in den Fachverfahren der Leistungsbehörden.

Bei der Implementierung der ersten Schnittstelle haben sich um die Jahreswende 2024/25 erhebliche technische Probleme gezeigt, die einen flächendeckenden Rollout bis spätestens 30. April 2025 unmöglich machen. In Anbetracht dieser Komplikationen sehen wir die Notwendigkeit einer Anpassung des bisher gesetzten Zeitkorridors für die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte in den Kreisen und kreisfreien Städten als erforderlich an.

Schleswig-Holstein hat sich zur Umsetzung der Bezahlkarte gemeinsam mit 13 anderen Bundesländern entschieden, die Einführung im Länderverbund durchzuführen. Aktuell führt Hessen als federführendes Bundesland die erforderlichen Gespräche mit dem IT-Dienstleister, um die technischen Probleme möglichst schnell beheben zu lassen. Ziel ist es, die jetzt auftretenden technischen Probleme vollständig und schnellstmöglich zu beheben. Wenn die Bezahlkarte flächendeckend ausgerollt werden soll, muss sichergestellt sein, dass sie immer und überall funktioniert.

In Absprache mit den Kommunalen Landesverbänden vom 17. Februar 2025 unterrichten wir Sie daher darüber, dass abweichend vom Grunderlass, die Ansprüche der Leistungsberechtigten in den Kommunen **bis spätestens 31. Dezember 2025** über eine elektronische Bezahlkarte zu decken sind. Eine entsprechende Regelung im noch auszufertigenden Ausführungserlass wird erfolgen.

Wir bitten um Unterrichtung aller relevanten Stellen/Behörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted name]

[Redacted address]

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>